



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Abteilung für Bildungspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-118188
E bp@wko.at
W wko.at/bp

Per E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMBWF 2021-0.164.357

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/S-II-201/21/CA/MK
Mag. Christoph Ascher

Durchwahl
4074

Datum
29.4.2021

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetze, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1990 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zur Weiterentwicklung der abschließenden Prüfungen

Wie schon im Rahmen der Begutachtung zum Verordnungsentwurf „Leistungsbeurteilungsverordnung und Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen“ hält die Wirtschaftskammer Österreich im Sinne von „ceterum censeo“ folgendes fest:

Die WKÖ spricht sich grundsätzlich gegen die geplante Einbeziehung der Leistungsbeurteilung der Abschlussklassen in die mündliche Reifeprüfung aus.

Im Zuge der mündlichen Teilprüfung besteht die Möglichkeit, eine negative Leistungserbringung in der schriftlichen Klausurarbeit, zu kompensieren.

Es stellt sich hier nun die Frage, in welchem Ausmaß die Leistungsbeurteilung der abschließenden Schulstufe im Zuge der gesamthaften Betrachtungsweise einen Niederschlag für die Beurteilung der Reifeprüfung finden soll.

Der teilzentrale Aspekt (zentrale Aufgabenstellung bei schriftlichen Klausurarbeiten) wird neben der Kompensationsmöglichkeit der mündlichen Teilprüfung (subjektiver Anteil) mit der geplanten Einbeziehung der Leistungsbeurteilung der Abschlussklassen in die mündliche Reifeprüfung im Wesen noch mehr verwässert. Dieses subjektive Element kann auch nicht mehr durch die gesetzlich eingeräumte Verordnungsermächtigung des Bundesministers ausgeräumt werden.

Offen bleibt ebenso, ob künftig auch Änderungen bei der Berufsreifeprüfung angedacht sind. Da in der Zieldefinition auch die „Erwachsenenbildung“ angesprochen wird, spricht dies eigentlich dafür. Mit welcher „Abschlussnote“ wird dann die Berufsreifeprüfung „gesamt betrachtet“?

Aufgrund der dargestellten Punkte ist von einer „Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung“ nicht auszugehen.

Vielmehr sollte weiter in die Optimierung der Zentralmatura investiert werden, um den Schülerinnen und Schülern ein ehrliches Ergebnis ihrer schulischen Laufbahn zu geben und somit die Schulen zu verlässlichen Partnern für Wirtschaft und Hochschulen zu machen.

Beste Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Mariana Kühnel, M.A.
Generalsekretär-Stellvertreterin